

Associazione Casa Andrea Cristoforo - Ascona

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen « Associazione Casa Andrea Cristoforo » besteht mit Sitz in Ascona, Kanton Tessin, ein Verein (nachfolgend: „Verein“) gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Medizin, Gesundheit und Kultur auf der Grundlage der anthroposophischen Geisteswissenschaft Dr. Rudolf Steiners. Er fördert in diesem Sinne auch Ausbildung und Forschung.

² Die Vereinstätigkeit ist uneigennützig und dient dem Gemeinwohl. Der Verein hat keine eigenständigen wirtschaftlichen Zwecke. Es wird kein wirtschaftlicher Nutzen für die Mitglieder bezweckt.

³ Die Casa Andrea Cristoforo steht allen Personen ungeachtet ihrer Herkunft, Konfession, Geschlecht oder Nationalität offen. Der Betrieb soll im Sinne der Gründerin Dr. med. Ita Wegman, geführt werden.

2. Organisation

Art. 3 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Mitgliederversammlung

Art. 4 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

² Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

³ Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 5 Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Bestätigung der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses;
- c) Bestätigung von Mitgliederneuaufnahmen;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;

- g) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand vorgelegt werden.
- h) Genehmigung der Betriebsordnung

2. *Vorstand*

Art. 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Es besteht jedoch eine Altersbegrenzung auf das 72. Lebensjahr.

Art. 7 Organisation des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er ist ausdrücklich berechtigt, Käufe, Verkäufe und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften vorzunehmen, sowie Schenkungen und Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen; Liegenschaftsgeschäfte, welche im Ergebnis die Weiterführung der Einrichtungen einschränken, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
 - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs;
 - e) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

Art. 9 Kompetenzdelegation durch den Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Leitungsaufgaben im Rahmen der Betriebsordnung an die von ihm eingesetzten Leitung zu übertragen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

3. *Revisionsstelle*

Art. 11 Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12 Wahl der Revisionsstelle

- ¹ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
- ² Die Aufgabe kann einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen werden.

3. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Art. 13 Aufnahme

¹ Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und gibt keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Beiträge.

² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.00. Weitergehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ergeben sich aus der Mitgliedschaft nicht.

² Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

4. Mittel des Vereins

Art. 17 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Ausgaben durch:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb;
- b) Mitgliederbeiträge;
- c) Zuwendungen Dritter.

Art. 18 Verwendung des Vermögens

¹ Sowohl das Vermögen des Vereins und der mit ihm verbundenen Einrichtungen wie auch Vermögenserträge dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 19 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Auflösung

Art. 20 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen soll in erster Linie anderen im anthroposophischen Sinne tätigen, gemeinnützigen Institutionen, die medizinische Aufgaben erfüllen, zufließen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder in Kraft.

² Die Statuten werden in deutscher und in italienischer Sprache abgefasst. Beide Versionen besitzen die gleiche Verbindlichkeit.

Ascona, 12. Dezember 2003/ Statutenänderung 4.Juni 2011

Für den Verein: Associazione Casa Andrea Cristoforo

Dr. med. Christoph Schulthess

Urs Byner

Ursula Lotti

Ascona, 4. Juni 2011

1. Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Organe	1
1. <i>Mitgliederversammlung</i>	1
Art. 4 Mitgliederversammlung	1
Art. 5 Befugnisse der Mitgliederversammlung	1
2. <i>Vorstand</i>	2
Art. 6 Vorstand	2
Art. 7 Organisation des Vorstandes	2
Art. 8 Aufgaben des Vorstandes	2
Art. 9 Kompetenzdelegation durch den Vorstand.....	2
Art. 10 Zeichnungsberechtigung.....	2
Art. 11 Aufgaben der Revisionsstelle.....	2
Art. 12 Wahl der Revisionsstelle.....	2
3. Mitgliedschaft und Beitragspflicht	3
Art. 13 Aufnahme	3
Art. 14 Austritt und Ausschluss	3
Art. 15 Mitgliederbeitrag	3
Art. 16 Haftung	3
4. Mittel des Vereins	3
Art. 17 Finanzierung	3
Art. 18 Verwendung des Vermögens	3
Art. 19 Rechnungsjahr	3
5. Auflösung	3
Art. 20 Auflösung.....	3
6. Schlussbestimmungen	4
Art. 21 Inkrafttreten	4